

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

1. Im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes stellt die Firma PersonalLeasing Puran GmbH dem Auftraggeber die Arbeitnehmer zur Verfügung. Die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 AÜG wurde am 14.07.2010 erteilt.
2. Sollte der entliehene Arbeitnehmer seine Tätigkeit beim Auftraggeber nicht zum vereinbarten Termin aufnehmen, nach Arbeitsaufnahme nicht am Arbeitsplatz beim Auftraggeber erscheinen oder die Arbeitsstelle beim Auftraggeber vorzeitig verlassen, hat der Auftraggeber dies unverzüglich der Firma PersonalLeasing Puran GmbH mitzuteilen.
3. Die Abrechnung durch die Firma PersonalLeasing Puran GmbH erfolgt wöchentlich auf der Grundlage des vom Auftraggeber unterzeichneten Tätigkeitsnachweises. Die aufgrund der Tätigkeitsnachweise erstellten Rechnungen sind bei Erhalt sofort ohne Abzug von Skonto fällig.
4. Es dürfen vom Auftraggeber an den Leiharbeiter keine Zahlungen, wie z.B. Abschläge geleistet werden, da dies ausnahmslos in die Belange der Firma PersonalLeasing Puran GmbH fallen. Für evtl. geleistete Zahlungen durch den Auftraggeber übernimmt die Firma PersonalLeasing Puran GmbH keine Haftung und verweigert jegliche Verrechnung.
5. Alle Sozialleistungen für den Arbeitnehmer führt die Firma PersonalLeasing Puran GmbH an die entsprechenden Träger ab.
6. Alle Arbeitnehmer der Firma PersonalLeasing Puran GmbH sind bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert. Bei einem Unfall ist der Auftraggeber zur Meldung gemäß § 1433 Abs. 4 RVO verpflichtet.
7. Der Entleiher hat die Pflichten aus dem Arbeitsschutzrecht zu erfüllen.
8. Der Entleiher hat dem Verleiher oder einer beauftragten Person den freien Zutritt zur Arbeitsstelle des Mitarbeiters zu gewähren.
9. Der entliehene Arbeitnehmer arbeitet unter Aufsicht, Weisungen / Leitung des Entleihers und wird in dessen Unternehmen/Betrieb in vollem Umfang eingegliedert. Der entliehene Arbeitnehmer wird vom Entleiher nur für die Ausführung der vertraglich festgelegten Tätigkeiten überlassen.
10. Für die Haftung der Firma PersonalLeasing Puran GmbH gilt Folgendes:
  - a) Die Firma PersonalLeasing Puran GmbH haftet für die Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, die auf einer eigenen fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruht. Die Firma PersonalLeasing Puran GmbH haftet für andere Schäden, die von ihr selbst, ihren Vertretern Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, verursacht wurden nur bei grob Fahrlässigkeit oder Vorsatz, soweit sich nicht aus Folgendem etwas anderes ergibt.
  - b) Die Firma PersonalLeasing Puran GmbH haftet wegen Leistungsverzuges oder von ihr zu vertretenden Ausschlusses der Leistungspflicht, sowie für Schäden aufgrund der Verletzung vertraglicher Pflichten, deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet, auch bei eigener einfacher Fahrlässigkeit oder einfacher Fahrlässigkeit ihrer Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für diese Fälle ist die Haftung jedoch auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt.  
Bei Vertragsverletzungen, die den Vertragszweck nicht gefährden, haftet die Firma PersonalLeasing Puran GmbH nicht wegen eigener einfacher Fahrlässigkeit oder einfacher Fahrlässigkeit ihrer Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
  - c) Im kaufmännischen Verkehr gilt, dass die Firma PersonalLeasing Puran GmbH auch bei grober Fahrlässigkeit nur für grobes eigenes Verschulden, grobes Verschulden ihrer leitenden Angestellten, sowie für grobes Organisationsverschulden haftet, es sei denn, ein anderer hat grob schuldhaft eine wesentliche, den Vertragszweck gefährdende Vertragspflicht verletzt. In jedem dieser Fälle aber ist die Haftung beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden.
11. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Weiden i. d. Opf.
12. Gemäß § 12 AÜG bedarf es für jede Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden. Mit der Unterzeichnung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages gelten die Bedingungen der Firma PersonalLeasing Puran GmbH als angenommen, auch wenn vom Auftraggeber anders lautende Bedingungen geltend gemacht werden.

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser allg. Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.